

Baudirektion des Kantons Zug
Tiefbauamt
Postfach
6301 Zug

Baar, 12. Dezember 2023

G.4.6.2 / Beschlussnummer: 2023-412
Baulinienplan Göblikanal - Teilstrecke Baarermatt

Sehr geehrte Damen und Herren

Entlang der östlichen Grenze des Grundstücks GS Nr. 707 verläuft der Hochwasserentlastungskanal Loreto-Arbach-Göbli (genannt Göblikanal). Da es sich beim Kanal um ein Gewässer im Sinne des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) handelt, gelten bezüglich freizuhaltendem Gewässerraum momentan die restriktiven bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Zudem gelten die kantonalrechtlichen Gewässerabstände gemäss GewG (6.0 m ab Kanal). Diese Ausgangslage würde das beabsichtigte Projekt des einfachen Bebauungsplans Baarermatt-Allreal stark einschränken.

Mit der Festlegung der Spezialbaulinie werden die Übergangsbestimmungen des Bundes abgelöst, auf ein bundesrechtlicher Gewässerraum wird verzichtet und der kantonale Gewässerabstand wird von 6.0 m auf 3.0 m reduziert. Der Verzicht auf einen bundesrechtlichen Gewässerraum ist deshalb möglich, da es sich sowohl um ein unterirdisches Gewässer als auch um ein künstlich angelegtes Gewässer (Hochwasserentlastungskanal) handelt. Die Festlegung der Spezialbaulinie wird beidseitig des Kanals vorgenommen, um die Raumsicherung für den Göblikanal im betroffenen Bereich als Ganzes vorzunehmen. Dadurch ist auch das Grundstück GS Nr. 4357 von der Festlegung betroffen.

Die Abteilung Planung / Bau hat den obenstehenden Baulinienplan geprüft und kann dem Vorschlag aus fachlicher Sicht ohne Anmerkungen zustimmen. Der Gemeinderat stimmt der Festlegung der kantonalen Spezialbaulinie auf den Grundstücken GS-Nrn. 707 und 4357 zu.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Baar

Walter Lipp
Gemeindepräsident

Andrea Bertolosi
Gemeindeschreiberin

Kopie an:
Planung / Bau